

Leistungen der Pflegeversicherung

Wurde bei einem pflegebedürftigen Menschen ein Pflegegrad von seiner Kasse anerkannt, kann er unterschiedliche Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu geben wir Ihnen hier einen groben Überblick.

1. Pflege und Versorgung zuhause

Pflegesachleistung

Werden Menschen zuhause durch Mitarbeitende eines ambulanten Pflegedienstes versorgt, erhalten sie monatlich Pflegesachleistung in Höhe von:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
.....0 €689 €1.298 €1.612 €1.995 €

Pflegegeld

Menschen, die zuhause ausschließlich durch Privatpersonen (wie Angehörige oder Nachbarn, nicht erwerbsmäßig) gepflegt und versorgt werden, erhalten ein monatliches Pflegegeld von:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
.....0 €316 €545 €728 €901 €

Kombination der Leistungen

Pflegesachleistung und Pflegegeld können nach persönlichen Bedürfnissen kombiniert werden. Werden z.B. Leistungen des Pflegedienstes zu 60% in Anspruch genommen, werden vom zustehenden Pflegegeld noch 40% ausbezahlt.

Tagespflege/Nachtpflege

Für die Tagespflege/Nachtpflege stehen zusätzliche Leistungen in folgender Höhe monatlich zur Verfügung:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
.....0 €689 €1.298 €1.612 €1.995 €

Entlastungsbetrag

Es gibt einen einheitlichen Entlastungsbetrag in jedem Pflegegrad von 125 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für Betreuungsangebote wie z.B. die Tagespflege/Nachtpflege, die Kurzzeitpflege, den Einsatz von Betreuungshelfern zuhause, den Besuch von Betreuungsgruppen oder für die Hilfe bei der Haushaltsführung durch einen zugelassenen Dienst. Dieser Betrag kann beim Pflegegrad 1 ausnahmsweise auch für die Sachleistung durch einen Pflegedienst für körperbezogenen Pflegemaßnahmen eingesetzt werden.

Pflegeberatung und Pflegekurse

Ein Anspruch auf Pflegeberatung besteht bereits ab dem Pflegegrad 1.

Wird Pflegegeld bezogen, ist ein so genannter Pflegeberatungseinsatz in regelmäßigen Abständen erforderlich (Pflegegrad 2 und 3 mind. halbjährlich, Pflegegrad 4 und 5 mind. Vierteljährlich). Er dient der Sicherung der Qualität in der häuslichen Pflege und der individuellen Beratung der Pflegeperson vor Ort.

Pflegeberatungseinsätze werden von anerkannten Diensten durchgeführt.

In Pflegekursen werden allgemeine Grundkenntnisse der häuslichen Pflege vermittelt. Alle Beratungsarten sind für die Pflegepersonen kostenfrei.

Pflegehilfsmittel

Technische Hilfsmittel wie Pflegebett, Badewannenlift, Rollstuhl, Gehwagen, Toilettensitzerhöhung etc. übernimmt nach ärztlicher Verordnung die Pflegekasse. Für Verbrauchs-Hilfsmittel wie Betteinlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel kann die Pflegeversicherung einen Pauschalbetrag von bis zu 40 € monatlich genehmigen.

Wohnraumanpassung

Muss die Wohnung auf die besonderen Bedürfnisse der Pflege baulich angepasst werden, etwa durch kleinere Um- oder Einbauten oder das Ersetzen der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche, gewährt die Pflegekasse bei Vorliegen eines Pflegegrades einen Zuschuss von bis zu 4.000 € oder bis zu 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen.

2. Pflege und Versorgung im Heim

Reichen die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung und Betreuung zuhause nicht aus, übernimmt die Pflegekasse einen Kostenanteil im Heim. Abhängig vom Pflegegrad beträgt er monatlich für

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
.....125 €770 €1.262 € 1.775 €2.005 €

3. Zusätzliche Leistungen in den Pflegegraden 2-5

Absicherung der Pflegeperson

Wenn die private Pflegeperson, die mindestens 10 Stunden pro Woche pflegt, nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig und noch nicht berentet ist, leistet die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Versorgung mehrerer Pflegebedürftiger werden die Zeiten addiert. Für Pflegepersonen besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen dieser Tätigkeit.

Verhinderungspflege

Fällt die Pflegeperson, die vorher mindestens sechs Monate gepflegt hat, wegen Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderungsgründe aus, kann eine Verhinderungspflege in der eigenen Wohnung (auch für einzelne Tage oder Stunden) durch einen ambulanten Pflegedienst (unter gewissen Bedingungen auch durch eine nicht erwerbsmäßig tätige Privatperson) in Höhe von bis zu 1.612 € pro Jahr für bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden. Außerdem können bis zu 50 % des nicht verwendeten Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Die Verhinderungspflegeleistung kann ebenso für den Aufenthalt in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung verwendet werden.

Kurzzeitpflege

Für Kurzzeitpflege können bis zu 1.612 € pro Jahr für längstens acht Wochen eingesetzt werden.

Pflegeunterstützungsgeld

Um in einem akuten Fall die Pflege zu organisieren, erhalten nahe Angehörige auf Antrag eine maximal 10-tägige berufliche Freistellung mit Vergütung einer "Lohnersatzleistung" von der Pflegekasse des betroffenen Menschen.

Wir beraten umfassend, neutral und kostenfrei zu allen Themen der Pflege und zu Hilfen im Alter.

Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus/ Seniorenrat Haus * Hans-Sachs-Platz 2 * 90403 Nürnberg
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8:30 - 15:30 Uhr, Mi. 8:30 – 18:00 Uhr, Fr. 8:30 - 12:30 Uhr
Tel. 0911 53 989 53 * Fax 0911 801 66 26 * Mail: info@pflugestuetzpunkt.nuernberg.de

Träger des Pflegestützpunktes Nürnberg: Stadt Nürnberg sowie gesetzliche Kranken- und Pflegekassen
Zusammenarbeit mit Angehörigenberatung e.V., Sozialamt der Stadt Nürnberg und Bezirk Mittelfranken
Partner: AWO, BRK, Caritas, Der Paritätische, Diakonie, NürnbergStift

